

---

## S 15 RJ 231/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 5                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 15 RJ 231/96 |
| Datum        | 28.04.2000     |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 226/00 |
| Datum        | 21.11.2000    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. April 2000 wird abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat.

Die am 19.12.1968 geborene Klägerin hat nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Friseurin bis zum 30. September 1993 in diesem Beruf gearbeitet. Im Anschluss bezog sie ab Oktober 1993 Arbeitslosengeld. Am 19. April 1994 beantragte sie Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit und begründete dies mit Rückenbeschwerden.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. September 1996 wies die Beklagte den Antrag ab. Dieser Entscheidung lagen die Gutachten des Ärztlichen Dienstes des Arbeitsamts Dresden vom 30.

---

Dezember 1993 und von Dipl.-Med. MÄ¼ller vom 29. Februar 1996 auf orthopÄ¼dischem Fachgebiet zugrunde.

Hiergegen hat die KlÄ¼gerin das Sozialgericht Dresden (SG) angerufen. Dieses hat AuskÄ¼nfte des Landesarbeitsamtes Sachsen vom 9. Dezember 1996 und vom 19. August 1997, des FrisÄ¼rbetriebs "RYF" vom 30. April 1998, der Ä¼TV vom 23. Juli 1999 sowie eine Auskunft des Instituts fÄ¼r Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit vom 2. November 1999 beigezogen. Nach Beiziehung von Befundberichten der behandelnden Ä¼rzte hat es ein am 14. September 1999 erstelltes Gutachten Ä¼ber das LeistungsvermÄ¼gen auf orthopÄ¼dischem Fachgebiet von Dr. med. Juschten eingeholt.

Mit Urteil vom 28. April 2000 hat das SG die Beklagte verurteilt, der KlÄ¼gerin Rente wegen BerufsunfÄ¼higkeit ab dem 01. April 1994 zu gewÄ¼hren. Die KlÄ¼gerin kÄ¼nne noch leichte Arbeiten mit hÄ¼ufigem Wechsel zwischen sitzender, stehender und gehender Position vollschichtig verrichten. Vermieden werden mÄ¼ssen Ä¼berwiegend stehende, Ä¼berwiegend sitzende TÄ¼tigkeiten bzw. solche, welche mit hÄ¼ufigem BÄ¼cken, Heben und Tragen von Lasten Ä¼ber 5 kg und Ä¼uÄ¼erlicher KÄ¼lteeinwirkung verbunden seien. Die RezeptionistentÄ¼tigkeit sei nicht als Verweisungsberuf geeignet, da auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ArbeitsplÄ¼tze fÄ¼r Rezeptionistinnen im FrisÄ¼rsalon nicht in nennenswerter Zahl vorhanden seien.

Hiergegen richtet sich die am 01. September 2000 eingegangene Berufung der Beklagten, welche vortrÄ¼gt, die TÄ¼tigkeit einer Rezeptionistin im FrisÄ¼rsalon entspreche dem LeistungsvermÄ¼gen der KlÄ¼gerin und sei auf dem Arbeitsmarkt des Bundesgebietes in nennenswerter Zahl vorhanden.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28.04.2000 abzuÄ¼ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÄ¼gerin beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt das angefochtene Urteil fÄ¼r zutreffend. Weiter beantragt sie, Herrn Dr. P Ä¼!, Krankenhaus Ä¼!, gemÄ¼Ä¼ [Ä¼ 109 SGG](#) gutachterlich zu hÄ¼ren.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung ist begrÄ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG BerufsunfÄ¼higkeit der KlÄ¼gerin bejaht. Den AusfÄ¼hrungen des SG zum Hauptberuf der KlÄ¼gerin, ihrem verbliebenen LeistungsvermÄ¼gen und der Einordnung in das vom

---

Bundessozialgericht entwickelte zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Der Senat folgt jedoch nicht der Auffassung des SG, wonach die Tätigkeit der Rezeptionistin nicht als Verweisungstätigkeit benannt werden kann, da es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl gebe. Zwar wird zutreffend erkannt, dass die Auskünfte des Frisiersbetriebs "RYF", der ARD-TV und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nicht ergiebig sind. Weder zur Anzahl vorhandener Stellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zur Frage des Schonarbeitsplatzes werden insoweit schlüssige Ausführungen gemacht. Insoweit wird wiederum auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Entgegen der Auffassung des SG überzeugen jedoch die Ausführungen von Frau Hochheim in ihrem Gutachten vom 07. Januar 1998 und der ergänzenden Stellungnahme vom 21. Mai 1999, die zwar in einem anderen Verfahren erstellt, jedoch in das vorliegende Verfahren eingeführt wurden. Danach existieren Arbeitsplätze für Rezeptionistinnen ab einer Beschäftigtenzahl von mehr als fünf Mitarbeitern im Frisiersalon auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die erstinstanzliche Entscheidung stützt sich insbesondere auf die Tabelle des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden zum Stichtag 30. September 1994. Danach entfällt sinngemäß lediglich für 35.761 von 54.085 Frisiersbetrieben die Möglichkeit, eine Stelle als Rezeptionistin vorzuhalten. Dies ermöglicht jedoch nicht, davon auszugehen, dass diese Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr in nennenswertem Umfang anzutreffen sei. Denn immerhin ist es in 14.673 Unternehmen wahrscheinlich, dass eine solche Stelle vorhanden ist, wohingegen es bereits in über 3.500 Unternehmen im Bundesgebiet zum Stichtag 30. September 1994 mit Sicherheit Rezeptionistinnenstellen gab. Hierfür spricht auch, dass die Tätigkeit als Rezeptionistin in den einschlägigen Tarifverträgen benannt ist. Dadurch, dass die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeit in ihrer Bezahlung regeln, ergibt sich, dass eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden ist. Ansonsten wäre eine Regelung über einen Tarifvertrag nicht erforderlich. Soweit auf dem sächsischen Arbeitsmarkt eine solche Stelle nicht oder nicht in großem Umfang zur Verfügung steht, ist festzuhalten, dass der sächsische Arbeitsmarkt möglicherweise von Kleinunternehmen bis zu fünf Beschäftigten geprägt wird, was in Ballungsgebieten, wie etwa Hamburg oder dem Ruhrgebiet nicht der Fall ist. Der sächsische Arbeitsmarkt ist jedoch nicht isoliert zu betrachten, vielmehr kommt es auf den gesamten bundesdeutschen Arbeitsmarkt an (vgl. Niesel in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Rdnr. 85 zu [Â§ 43 SGB VI](#)).

Mit dem festgestellten vollschichtigen Leistungsvermögen für leichte Arbeiten mit häufigem Wechsel zwischen sitzender, stehender und gehender Position bei Meidung überwiegend stehender, überwiegend sitzender Tätigkeiten sowie solcher, welche mit häufigem Bücken, Heben und Tragen von Lasten über 5 kg sowie ausdauerlicher Kälteeinwirkung verbunden sind, steht fest, dass die Tätigkeit der Rezeptionistin im Frisiersalon dem Leistungsvermögen der Klägerin entspricht. Nach dem Gutachten von Frau S. vom 07. Januar 1998 ist

---

die Tätigkeit einer Rezeptionistin in einem Frisiersalon eine körperlich leichte Tätigkeit, die im Wechsel der Körperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet wird. Überwiegend einseitige Körperhaltungen oder häufige Überkopfarbeiten fallen nicht an. Nach der ergänzenden Stellungnahme von Frau Hochheim vom 21. Mai 1999 entspricht die Einstufung der Tätigkeit als körperlich leichte Tätigkeit den Refa-Definitionen, wie sie in der ergänzenden Stellungnahme vom 21. Mai 1999 zitiert werden. Hierbei handelt es sich nicht um Schonarbeitsplätze. Die Übernahme einer Tätigkeit als Rezeptionistin stellt auch keinen unzumutbaren beruflichen Abstieg im Sinne des Stufenschemas des BSG dar. Hierbei hat die Höhe der Entgeltdifferenz zwischen dem bisherigen Beruf und der Verweisungstätigkeit außer Acht zu bleiben. Die Zumutbarkeit wird durch die Einordnung in das Mehr-Stufen-Schema bestimmt; es kann nur auf Tätigkeiten der nächstniedrigeren Gruppe verwiesen werden. Nach der Rechtsprechung des BSG sollen Verweisungstätigkeiten zunächst in der nächstniedrigeren Tarifgruppe des maßgeblichen Tarifvertrages gesucht werden (Niesel in Kasseler Kommentar, Rdnr. 102 zu [Â§ 43 SGB VI](#) unter Hinweis auf BSG in SozR 2200, Â§ 1246 Nr. 149). Diese sind somit zumutbar. Die Tätigkeit als Rezeptionistin ist in den einschlägigen Tarifverträgen jeweils in der selben Gruppe wie Friseurin oder aber der nächstniedrigeren Gruppe benannt.

Ein weiteres Gutachten gem. [Â§ 106 SGG](#) war nicht verlasst. Nach Hinweis des Senats mit Schriftsatz vom 04. Oktober 2000 zur Verweisungstätigkeit der Rezeptionistin im Frisiersalon erfolgte kein Hinweis der Klägerin darauf, dass sich etwa ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe. Das bloße Bestreiten, dass die Klägerin eine Tätigkeit als Rezeptionistin aufnehmen könne, reicht nicht aus, um weiteren Ermittlungsbedarf hervorzurufen.

Dem Antrag der Klägerin, ein Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) einzuholen, war nicht zu entsprechen. Der Senat hat insoweit von seinem Ermessen gem. [Â§ 109 SGG](#) Gebrauch gemacht, weil der Antrag aus grober Nachlässigkeit nicht früher als im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt wurde. Der Klägerin war angesichts dessen, dass der Senat mit Schriftsatz vom 04. Oktober 2000 auf die von ihm vertretene Auffassung zur Verweisbarkeit auf die Tätigkeit einer Rezeptionistin in einem Frisiersalon hingewiesen hat, erkennbar, dass der Senat die Beweiserhebung als abgeschlossen angesehen hat und insbesondere die medizinische Seite des Falles nicht mehr als problematisch ansah. In diesem Falle hätte spätestens vier Wochen nach Erhalt dieses Schriftsatzes, also bis spätestens 5. November 2000, ein entsprechender Antrag gestellt werden müssen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, Rdnr. 8a zu [Â§ 109 SGG](#)). Obwohl es einer sorgfältigen Prozessführung entsprochen hätte, den Antrag so früh wie möglich zu stellen, erfolgte die Antragstellung erst in der mündlichen Verhandlung. Damit wurde nicht das getan, was jedem einleuchten muss (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr. 11 zu [Â§ 109 SGG](#)). Die Einholung eines Gutachtens hätte die Erledigung des nach Ansicht des Senates entscheidungsreifen Rechtsstreits verzögert. Gründe dafür, den Antrag dennoch zuzulassen, lagen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024